

Die Verdienst- und Ehrenzeichen des Österreichischen Blasmusikverbandes



Auflage November 2013



Impressum: Österreichischer Blasmusikverband (ÖBV)
Blasmusikzentrum
Schlossstraße 1
A-3311 Zeillern

Zusammenstellung und Gestaltung:
Oskar Bernhart, ÖBV-Bundesschriftführer-Stellvertreter
Erich Riegler, ÖBV-Bundes-EDV-Referent

Bestimmungen für die Verleihung von Ehrenzeichen des Österreichischen Blasmusikverbandes (ÖBV)

(gültig ab 1. November 2013)

1. Abschnitt

Voraussetzungen für die Verleihung

§ 1 Auszeichnungen für Verdienste um den Österreichischen Blasmusikverband

(1) Die Auszeichnungen für Verdienste um den ÖBV werden als Anerkennung und Dank für die vorbildhafte Förderung des Ansehens und des Wohles des ÖBV durch herausragendes öffentliches oder privates Wirken, insbesondere auf kulturellem, wirtschaftlichem und humanitärem Gebiet, verliehen.

(2) Für die Verleihung einer Auszeichnung für Verdienste um den ÖBV ist ausschließlich die Bedeutung des Wirkens einer Person im Interesse des ÖBV maßgeblich. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

(3) Für die Verleihung der Auszeichnungen unter Abschnitt 3, § 2 und § 3 ist das Präsidium des ÖBV zuständig. Für die Verleihung der Auszeichnungen unter Abschnitt 3, § 1 ist der Landesverband zuständig.

(4) Von der Verleihung einer Auszeichnung für Verdienste um den ÖBV ist abzusehen, wenn eine Würdigung des Wirkens einer Person in anderer Form in Betracht kommt bzw. erfolgte.

(5) Von der Verleihung einer Auszeichnung ausgeschlossen sind Personen, die wegen einer oder mehrerer begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als 6-monatigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, es sei denn, dass die Verurteilung getilgt worden ist oder, dass die Rechtsfolgen endgültig nachgesehen worden sind.

(6) Um die Verleihung eines Ehrenzeichens ist beim Verbandspräsidenten / Verbandsobmann mittels des hierfür aufgelegten Formulars anzusuchen. Anträge um Verleihung von Ehrenzeichen im Sinne dieser Bestimmungen können jeweils von jener Gemeinschaft oder Einzelperson eingebracht werden, in der die Verdienste erbracht wurden. Die Landesleitungen müssen die Ansuchen dem ÖBV aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des zuständigen Verbandes weiterleiten. Die Zuerkennung erfolgt durch einen Beschluss des Präsidiums bzw. des geschäftsführenden Präsidiums mit einfacher Stimmenmehrheit. Die eingegangenen Anträge werden jeweils in der nächsten Präsidialsitzung bzw. Sitzung des geschäftsführenden Präsidiums behandelt.

2. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 2 Äußere Form der Auszeichnungen

Die Auszeichnungen für Verdienste um den ÖBV und die vorgesehenen Kleinformen dieser Auszeichnungen sind entsprechend den dargestellten Abbildungen zu gestalten.

§ 3 Tragen der Auszeichnungen

- (1)** Die Auszeichnungen sind wie folgt zu tragen:
 - a) das Verdienstkreuz und das Ehrenkreuz des ÖBV in Gold und Silber als Steckorden an der linken Brustseite,
 - b) die Verdienstmedaillen des ÖBV in Gold, Silber und Bronze am dreieckig gefalteten, 40 mm breiten, rot-weiß-roten moirierten Band an der linken Brustseite.
- (2)** Die Kleinformen sind als Anstecknadel an der linken Brustseite oder als Krawattennadel zu tragen.
- (3)** Zur Uniform ist das Tragen des Bandes in Form einer Ordensspange gestattet.

§ 4 Form der Verleihung der Auszeichnungen

- (1) Die Überreichung einer Auszeichnung hat in feierlicher Form zu erfolgen.
- (2) Mit jeder Auszeichnung ist eine Urkunde über die Verleihung auszufolgen.

§ 5 Rechte aus der Auszeichnung

- (1) Jede ausgezeichnete Person ist berechtigt, die ihr verliehene Auszeichnung in der vorgeschriebenen Art zu tragen und sich als Träger zu bezeichnen. Andere Vorrechte sind mit der Auszeichnung nicht verbunden.
- (2) Jede ausgezeichnete Person kann die vorgesehene Kleinform der ihr verliehenen Auszeichnung und gegebenenfalls eine Zweitausfertigung über die in Verlust geratene Auszeichnung gegen Kostenersatz erwerben.
- (3) Die Auszeichnung darf von anderen Personen als der ausgezeichneten Person nicht getragen und zu deren Lebzeiten nicht in das Eigentum anderer Personen übergeben werden. Nach dem Tod der ausgezeichneten Person besteht keine Rückgabepflicht. Erben dürfen die Auszeichnung jedoch nicht tragen oder sich als deren Träger bezeichnen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Bestimmungen treten mit 1. November 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen vom 1. Juli 2006 außer Kraft.

3. Abschnitt Verleihungserfordernisse

§ 1 Verdienstmedaille des ÖBV



Die **Verdienstmedaille in Bronze** kann verliehen werden an:

- a) *Blasmusikfunktionäre*, die in der Regel eine mindestens *10-jährige* äußerst erfolgreiche und vorbildliche Tätigkeit nachweisen.
- b) *Mitglieder von Musikkapellen*, die in der Regel eine mindestens *15-jährige* äußerst erfolgreiche und vorbildliche Tätigkeit nachweisen.
- c) *Förderer und Gönner* von Musikkapellen (keine Zeiterfordernis).



Die **Verdienstmedaille in Silber** kann verliehen werden an:

- a) *Blasmusikbezirksfunktionäre*, die in der Regel eine mindestens *10-jährige* äußerst erfolgreiche und vorbildliche Tätigkeit nachweisen.
- b) *Blasmusikfunktionäre*, die in der Regel eine *15-jährige* äußerst erfolgreiche und vorbildliche Tätigkeit nachweisen.
- c) *Mitglieder von Musikkapellen*, die in der Regel eine mindestens *25-jährige* äußerst erfolgreiche und vorbildliche Tätigkeit nachweisen.



Die **Verdienstmedaille in Gold** kann verliehen werden an:

- a) *Mitglieder der Blasmusiklandesleitungen* die in der Regel eine mindestens *10-jährige* äußerst erfolgreiche und vorbildliche Tätigkeit nachweisen.
- b) *Blasmusikbezirksfunktionäre*, die in der Regel eine mindestens *15-jährige* äußerst erfolgreiche und vorbildliche Tätigkeit nachweisen.
- c) *Blasmusikfunktionäre*, die in der Regel eine *25-jährige* äußerst erfolgreiche und vorbildliche Tätigkeit nachweisen.
- d) *Mitglieder von Musikkapellen*, die in der Regel eine *40-jährige* äußerst erfolgreiche und vorbildliche Tätigkeit nachweisen.
- e) *Blasmusikfunktionäre des Auslandes* für Verdienste um die österreichische Blasmusik.
- f) *Persönlichkeiten*, die sich um die österreichische Blasmusik besonders verdient gemacht haben.

§ 2 Verdienstkreuz des ÖBV



- (1) Das **Verdienstkreuz in Silber** kann verliehen werden an:
- a) *Persönlichkeiten* des öffentlichen und kulturellen Lebens der Bundesländer (z. B. Mandatare, Beamte) und Blasmusikfunktionäre in besonders begründeten Fällen.
 - b) *Mitglieder der Blasmusiklandesleitungen*, die in ihrer Funktion in der Regel ein mindestens **12-jähriges** äußerst erfolgreiches Wirken nachweisen.
 - c) *Mitglieder der Blasmusikbezirksleitungen*, die in ihrer Funktion in der Regel ein mindestens **15-jähriges** äußerst erfolgreiches Wirken nachweisen.
 - d) *Obmänner und Kapellmeister von Musikvereinen*, die in ihrer Funktion in der Regel ein mindestens **30-jähriges** äußerst erfolgreiches Wirken nachweisen.
 - e) *Blasmusikfunktionäre des Auslandes* mit Verdiensten um die österreichische Blasmusik.



- (2) Das **Verdienstkreuz in Gold** kann verliehen werden an:
- a) *Persönlichkeiten* des öffentlichen und kulturellen Lebens der Bundesländer (z. B. Mandatare, Beamte) und Blasmusikfunktionäre in besonders begründeten Fällen.
 - b) *Mitglieder der Blasmusiklandesleitungen*, die in der Regel ein mindestens **15-jähriges** äußerst erfolgreiches Wirken nachweisen.
 - c) *Mitglieder der Blasmusikbezirksleitungen*, die in ihrer Funktion in der Regel ein mindestens **20-jähriges** äußerst erfolgreiches Wirken nachweisen.
 - d) *Blasmusikfunktionäre des Auslandes* mit großen Verdiensten um die österreichische Blasmusik.

§ 3 Ehrenkreuz des ÖBV



- (1) Das **Ehrenkreuz in Silber** kann verliehen werden an:
 - a) Höchste Persönlichkeiten des öffentlichen und kulturellen Lebens.
 - b) Mitglieder des ÖBV-Präsidiums und seiner Ausschüsse.
 - c) Mitglieder der Landesleitungen, die in der Regel ein mindestens *20-jähriges* äußerst erfolgreiches Wirken nachweisen.
- (2) Das **Ehrenkreuz in Gold** kann verliehen werden an:
 - a) Höchste Persönlichkeiten des öffentlichen und kulturellen Lebens.
 - b) Mitglieder des ÖBV-Präsidiums

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

- (1) In der Regel sollen Bundesauszeichnungen nicht vor Landesauszeichnungen verliehen werden.
- (2) Bei den ÖBV-Auszeichnungen gibt es in der Regel keine Bestimmungen für die Reihenfolge der Verleihungen, sofern zumindest die Grundvoraussetzungen für ein Ehrenzeichen vorhanden sind.
- (3) Die Anträge sind jeweils über den „Dienstweg“ einzureichen (*siehe Anhang I*), wobei jeweils ein Beschluss mit einfacher Mehrheit zur Weiterleitung erforderlich ist.
- (4) Die Verleihungstaxen sind jeweils vom Antragsteller zu entrichten.

Anhang I

Beantragung von Auszeichnungen

Ein einheitliches Formular für alle Arten von Ehrungsanträgen (ÖBV und CISM) ist im Internet unter der Adresse

www.blasmusik.at

in der Rubrik "Auszeichnungen" zu finden.

Alle Anträge seitens der Musikvereine sind grundsätzlich an den jeweiligen Bezirksvorstand zu leiten. Nach positiver Erledigung wird der Antrag durch den Bezirksvorstand an den Landesverband weitergeleitet.

Die Ausfertigung von Verdienstmedaillen kann direkt durch den Landesverband erfolgen. Alle übrigen Anträge für Auszeichnungen (Verdienstkreuze, Ehrenkreuze und CISM-Auszeichnungen) werden vom jeweiligen Landesverband bestätigt und an den ÖBV weitergeleitet.

Entsprechend den genannten Antragswegen und den notwendigen Beschlussfassungen durch die zuständigen Gremien sind die Anträge zeitgerecht einzubringen.

Anhang II

Ehrenzeichen des Internationalen Musikbundes (CISM)

1. CISM – Verdienstmedaille in Gold

Die **CISM-Verdienstmedaille in Gold** kann verliehen werden an:

- a) Personen mit hervorragender Tätigkeit für den Internationalen Musikverband (CISM).
- b) Bezirksfunktionäre, die in der Regel eine mindestens 10-jährige äußerst erfolgreiche und vorbildliche Tätigkeit um das internationale Musikleben nachweisen.
- c) Landesfunktionäre, die in der Regel eine mindestens 5-jährige äußerst erfolgreiche und vorbildliche Tätigkeit um das internationale Musikleben nachweisen.



2. CISM – Verdienstkreuz

Das **CISM-Verdienstkreuz** (mit Bändchen als Kleinform) kann verliehen werden an:

- a) Bezirksfunktionäre, die in der Regel eine mindestens 15-jährige äußerst erfolgreiche und vorbildliche Tätigkeit um das internationale Musikleben nachweisen.
- b) Landesfunktionäre (Landesverbände), die in der Regel eine mindestens 10-jährige äußerst erfolgreiche und vorbildliche Tätigkeit um das internationale Musikleben nachweisen.
- c) Funktionäre des ÖBV-Präsidiiums, die in der Regel eine mindestens 5-jährige äußerst erfolgreiche und vorbildliche Tätigkeit um das internationale Musikleben nachweisen.
- d) Außerordentliche Förderer und Gönner von Verbänden im Zusammenhang des internationalen Musiklebens.





3. CISM – Ehrenkreuz

Das **CISM-Ehrenkreuz** (mit Ordensschleife als Kleinform) kann verliehen werden an:

- a) Mitglieder der Präsidien der nationalen Verbände.
- b) Persönlichkeiten, Förderer nationaler Verbände

Anträge für Auszeichnungen durch den Internationalen Musikbund (CISM) sind mittels Formular über den Landesverband an das ÖBV-Präsidium zu richten. Das CISM-Ehrenkreuz kann nur durch das Präsidium beantragt werden.

Die Verleihungstaxen sind jeweils vom Antragsteller vor dem Verleihungszeitpunkt zu entrichten.

ÖBV – Fördermedaille

Für besondere Förderer des Österreichischen Blasmusikwesens hat der Verband eine **Fördermedaille in Gold** mit Schild und Etui aufgelegt.



Österreichischer Blasmusikverband